

FDP.Die Liberalen Kanton Bern, Neuengasse 20, 3011 Bern

Finanzdirektion des
Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 29. Juni 2017

Per E-Mail an: reto.burn@fin.be.ch

Vernehmlassung zur Revision des Steuergesetzes 2019

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2017 haben Sie die FDP.Die Liberalen Kanton Bern um Stellungnahme zur oben genannten Vorlage ersucht. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt.

I. Zum Eintreten

Ein Eintreten auf die Vorlage ist für uns aufgrund des Handlungsbedarfs unabdingbar. Wer aus der Ablehnung der USR-III-Vorlage auf Bundesebene nun eine Forderung nach einem steuerpolitischen Marschhalt herauslesen möchte, ist klar auf dem Holzweg. Die Voto-Nachbefragung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nach der USR-III-Abstimmung hat nämlich vielmehr gezeigt, dass nicht Steuersenkungen generell, sondern die Komplexität der Vorlage ausschlaggebend für die Ablehnung war.

II. Grundsätzliches

Gemäss Art. 3 Abs. 6 StG, welcher ursprünglich durch einen Antrag unserer Partei initiiert worden ist, hat der Regierungsrat die Ziele der kantonalen Steuerpolitik festzulegen und aufzuzeigen, wie und in welchem Zeitraum sie verwirklicht werden sollen. Nach wie vor vermissen wir solche klaren Ziele. Wir stossen uns vielmehr daran, dass sich die Steuerpolitik bzw. deren Ziel nicht danach richtet, was für den Kanton Bern standortpolitisch und zur Entlastung seiner Bürgerinnen und Bürger notwendig ist, sondern danach, welchen Betrag man quasi zufällig für Steuerentlastungen einzusetzen gedenkt. Das war und ist nicht die Meinung des Gesetzgebers.

III. Dringlicher steuerpolitischer Handlungsbedarf

Der Bericht zur Steuerstrategie zeigt eindrücklich, dass sowohl die juristischen als auch die natürlichen Personen (ausser Familien bis 40'000 Bruttoeinkommen) im interkantonalen Vergleich massiv überbelastet (Rang 22-24) sind. Durch die Streichung der Berufskostenpauschale, der Begrenzung des Pendlerabzugs, der Erhöhung der Eigenmietwerte und künftig der Anpassung der amtlichen Werte der Liegenschaften wurde und wird die bereits kaum erträgliche Situation noch zusätzlich verschärft.

Es ist daher unbedingt notwendig, endlich etwas zur Verbesserung dieser Lage zu tun. Will der Kanton Bern seine Standortqualität bis 2025 verbessern – so wie dies die Regierung in ihrer *Wirtschaftsstrategie 2025* selber fordert –, so muss mit ersten Massnahmen im Sinne eines schrittweisen Vorgehens rasch begonnen werden bzw. hätte natürlich schon längstens begonnen werden müssen.

Im Sinne einer Priorisierung sind wir damit einverstanden, wenn nun schwergewichtig bei der Unternehmensbesteuerung gehandelt wird. Allerdings sind wir klar der Auffassung, dass dies nicht reicht – auch nicht im Sinne eines ersten Schrittes. Die Bürgerinnen und Bürger warten nämlich ebenfalls auf Steuerentlastungen. Ebenso entspricht eine weitergehende Steuerentlastung dem Willen des Grossen Rates, welcher eine Anlagesenkung mittels überwiesener Finanzmotion gefordert hat.

Dass der Regierungsrat den steuerpolitischen Handlungsbedarf bei den natürlichen Personen im Rahmen der vorliegenden Revision nicht nur grundsätzlich verneint, sondern diesbezüglich erst mit der Steuerstrategie ab 2022/23 überhaupt Aussagen zu machen gedenkt (Aussagen sind im Übrigen zunächst Lippenbekenntnisse und keine entlastenden Massnahmen), erachten wir als ziemlich verfehlt. **Wir fordern daher entlastende Sofortmassnahmen auch bei den natürlichen Personen.**

IV. Stellungnahme zu Art 95 Abs. 1

Bezüglich der juristischen Personen besteht der dringendste Handlungsbedarf. Viele Kantone haben nicht zuletzt im Hinblick auf die USR III (selbst wenn die Revision nun Verzögerungen erfahren hat) bzw. aus Angst um den Verlust von Steuereinnahmen durch den Wegzug von privilegierten Statusgesellschaften ihre Gewinnsteuersätze gesenkt. Die Konkurrenzsituation hat sich damit zu Lasten des Kantons Bern noch verschärft. Der Kanton Bern hat es leider verpasst, bereits mit der letzten Steuergesetzrevision die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sich in Richtung Mittelfeld der Rangliste zu positionieren. Entsprechende Anträge unserer Partei wurden sowohl von der Regierung als auch vom Grossen Rat abgelehnt. Mit dem heutigen Rang 23-24 besteht nun ein klarer Standortnachteil, welcher unbedingt korrigiert werden muss.

Die in Rede stehende Vorlage des Regierungsrates sieht eine schrittweise Senkung des Gewinnsteuertarifs für juristische Personen, gestaffelt über die Jahre 2019 und 2020 vor und verweist auf eine «zweite Senkungsrunde» im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021. Ein solches Vorgehen in zwei Schritten halten wir für richtig, weil mit dem neuen Erlass der Bundesvorlage («Steuervorlage 17») auch die Handlungsmöglichkeiten auf kantonaler Ebene erweitert werden. Ebenso wird sich in diesem Kontext eine Senkung Kapitalsteuer aufdrängen.

Unsere Kritik richtet sich aber gegen das zögerliche Vorgehen im Rahmen der ersten Schritte. Eine Senkung auf 18,71% im Jahr 2020 genügt definitiv nicht, um den Kanton Bern auch nur dem Mittelfeld der Schweizer Kantone anzunähern und keine Unternehmen im Steuerwettbewerb zu verlieren, geschweige denn, Zuzüger zu gewinnen. **Wir fordern daher, in der «ersten Senkungsrunde» mindestens auf 17% zu gelangen (und wie gesagt auch die natürlichen Personen nicht zu vergessen).**

V. Stellungnahme zu den weiteren Revisionsbereichen

Zur Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Besteuerung nach dem Aufwand (Artikel 16 Absatz 3)
Einverstanden.

Zur Besteuerung der Abgangsentschädigungen des Arbeitgebers analog direkte Bundessteuer (Artikel 20 Absatz 4, Artikel 44 Absatz 1)
Wir sind mit dieser Anpassung/Harmonisierung einverstanden.

Zum Wechsel vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren bei Dividendenerträgen analog direkte Bundessteuer (Artikel 21b, Artikel 24, Artikel 42 Absatz 3)
Wir sind mit dieser Vereinfachung einverstanden.

Zur Einheitliche Regelung der Freibeträge bei Entschädigungen für Kost und Logis betreuter Personen im gleichen Haushalt (Artikel 28 Absatz 1 Bst. g)
Wir sind mit der Anpassung an die geltende Praxis einverstanden.

Zu den terminologischen Anpassungen an die per 1. Januar 2013 erfolgte Revision des Rechnungslegungsrechts (Artikel 33 Absatz 1, Artikel 91 Absatz 1, Artikel 167, Artikel 171 Absatz 1)
Einverstanden.

Zur einheitlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen bei der Vermögenssteuer (Artikel 52 Absatz 1 Bst. g)

Einverstanden, weil damit Abgrenzungsfragen entfallen.

Zur Ergänzung der Ausschlussgründe bei Gesuchen um Steuererlass analog direkte Bundessteuer (Artikel 240c Absatz 1 Bst. g)

Wir sind mit der Einfügung dieses, von der Bundessteuer übernommenen, neuen Ablehnungsgrundes einverstanden.

Mit bestem Dank für die Aufnahme unserer Bemerkungen und

freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen
Kanton Bern



Pierre-Yves Grivel
Kantonalpräsident



Stefan Nobs
Geschäftsführer